

Satzungsentwurf vom 06.08.2021**Präambel**

Das KlimaTriebwerk Bielefeld versteht den Klimaschutz als sphärenübergreifende Aufgabe aller gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure aus zum Beispiel Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft.

Antrieb für unser Tun ist die Erkenntnis, dass Menschen und Organisationen unter ihren Möglichkeiten bleiben, solange sie sich isoliert voneinander engagieren oder sich ihrer eigenen Handlungsspielräume nicht bewusst sind. Wir wollen einen Beitrag dazu leisten, dieses Potenzial zu heben, indem wir eigenwilliges Engagement aktivieren und unterstützen, die Bildung neuer Allianzen über Akteursgrenzen hinweg fördern und Öffentlichkeit herstellen. Wir bieten einen Ort des Transfers für Engagement unterschiedlichster Art wie etwa Zeit, Fachkompetenz, Geld, Infrastruktur und Sachmittel.

Richtschnur für unser Tun ist eine wertschätzende und vertrauensbildende Kommunikation. Wir wollen verschiedene Perspektiven, Interessen und Handlungslogiken verstehen und verknüpfen. Dazu pflegen wir ein ressourcenorientiertes und fehlertolerantes Arbeiten und einen transparenten Diskurs.

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **KlimaTriebwerk Bielefeld e.V.** Der Sitz ist Bielefeld.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des Klimaschutzes
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Klimaschutzesund
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - z.B. in Form von Website, Social Media, Pressearbeit, Flyer, Informationsständen
 - Netzwerk- und Vermittlungsarbeit
 - z.B. in Form von thematischen Workshops, Netzwerkforen, Akteursgesprächen, Vermittlung zwischen Klimaschutz-Projektgruppen und Politik und Verwaltung
 - Projekte
 - z.B. in Form von Auswahl, Qualifizierung und Unterstützung von Klimaschutzprojekten

- Veranstaltungen zur Förderung des Klimaschutzes in Bielefeld

§ 3 Neutralität; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Fördermitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
4. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Satzungszielen bekennt und aktiv für die Ziele des Vereins eintritt. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung.
5. Personen, die Fördermitglied oder stimmberechtigtes Mitglied werden wollen, stellen ihren Antrag auf Mitgliedschaft formlos schriftlich.
6. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
7. Dem/der Antragsteller*in wird die Entscheidung zeitnah mitgeteilt.
8. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit es hierzu vom Vorstand beauftragt worden ist. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten.
9. Der Anspruch kann nur innerhalb von 12 Monaten nach seinem Entstehen geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf deren Höhe begrenzt. Der Vorstand kann Pauschalen festlegen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende seines Beitragsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres einzuhalten.

3. Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen vom **KlimaTriebwerk Bielefeld e.V.** geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Beschluss über den Ausschluss darf erst gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung per Brief mitzuteilen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§ 6 Passives Wahlrecht

1. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vertreter*innen von juristischen Personen haben das passive Wahlrecht, wenn sie persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1. erfüllt.

§ 7 Vereinsfinanzierung und Haftung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.
2. Die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit darf durch diese Mittel nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
4. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand kann weitere Gremien einrichten, die dem Satzungszweck dienen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der GO zu regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderung: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Dies kann auch per E-Mail geschehen.
2. Der Vorstand hat aufgrund schriftlichen Verlangens von zwanzig Prozent (20%) der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts,
 - Beratung und Beschlussfassung über die festgelegten Punkte der Tagesordnung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen, die keine Vorstandsämter oder andere für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein bekleiden dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres ist von den Rechnungsprüfern über ihre Prüfungsfeststellung zu berichten und einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu machen.
6. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Wahl von Kandidaten gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.
10. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf als Online-Mitgliederversammlung per Videokonferenz stattfinden.

Mitglieder können ihre Stimme bereits nach Erhalt der Einladung und vor der eigentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein in Schriftform (mit eigenhändiger Unterschrift) abgeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, mindestens aber aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Schatzmeister*in
- bis zu vier Beisitzer*innen.

Es wird angestrebt, den Vorstand divers zu besetzen.

2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB nach außen vertreten. Nach innen vertreten alle Vorstandsmitglieder den Verein gleichberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Führung und Vertretung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Erstellung eines Jahresarbeitsprogramms
 - Erstellung der erforderlichen Berichte für die Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Beschluss über den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr
 - Erstellung einer Geschäftsordnung
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Der/die Schatzmeister*in legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.
9. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung liegen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. In einem solchen Falle ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein/e andere/r Kandidat/in für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 11 Geschäftsführung

- 1.** Der Verein kann eine Geschäftsführung einrichten.
Der Vorstand kann in diesem Fall in der Geschäftsordnung festlegen, in welchem Umfang er ihr Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- 2.** Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 86, 30 BGB. Sie führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Sie kann der Mitgliederversammlung angehören, darf aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Klimaschutz.

§ 15 Datenschutz

Der Vorstand verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.